

99142044012000

Vertriebsbescheinigung (§§ 312 Abs. 6 und 335 KAGB) Ausstellung

Heruntergeladen am 08.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102806755/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99142044012000
Leistungsbezeichnung I	Vertriebsbescheinigung (§§ 312 Abs. 6 und 335 KAGB) Ausstellung
Leistungsbezeichnung II	Bescheinigung für den Vertrieb bestimmter Fonds beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	EU-AIF, Alternative Investment Fund, Vertriebsbescheinigung, MVP Portal, EU-Verwaltungsgesellschaft, Vertrieb, Antrag, Bescheinigung, Kapitalverwaltungsgesellschaft, alternative Investmentfonds, Investmentfonds, Alternativer Investmentfonds, KVG, OGAW, Publikums-AIF, Organismen gemeinsame Anlagen Wertpapieren, AIF, BaFin
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Ausstellung (12)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.08.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/kagb/__312.html https://www.gesetze-im-internet.de/kagb/__335.html
Teaser	Als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren- Kapitalverwaltungsgesellschaft oder Alternative Investmentfonds Kapitalverwaltungsgesellschaft können Sie eine Vertriebsbescheinigung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beantragen.
Volltext	Die BaFin kann Ihnen als inländische Kapitalverwaltungsgesellschaft oder EU-Verwaltungsgesellschaft auf Antrag eine Bescheinigung ausstellen. Diese bestätigt, dass Sie die Vorschriften der einschlägigen Richtlinien einhalten, bezogen auf einen • inländischen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder • inländischen alternative Investmentfonds (AIF).
Erforderliche Unterlagen	• formloser Antrag
Voraussetzungen	• Sie verwalten inländische Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder inländische Alternative Investmentfonds (AIF).
Kosten	Gebühr: 205€ Für Sie entstehen Kosten in Höhe von EUR 205,00 (bei Umbrella-Konstruktionen je Teilinvestmentvermögen).

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	• Formulieren Sie einen formlosen Antrag. • Registrieren Sie sich auf der Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP Portal). • Melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten im MVP Portal an. • Senden Sie Ihren Antrag über das MVP Portal an die BaFin. • Sie erhalten die Vertriebsbescheinigung nach Prüfung.
Bearbeitungsdauer	2 Woche(n) Die Bearbeitung des Antrags dauert in der Regel ungefähr 2 Wochen.
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/KVGenInvestmentfonds/kvg_investmentfonds_node.html
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	• Widerspruch Detaillierte Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, können Sie dem Bescheid über Ihren Antrag entnehmen. • Klage vor dem Verwaltungsgericht, wenn Ihr Widerspruch abgelehnt wird.
Kurztext	• Vertriebsbescheinigung (§§ 312 Abs. 6 und 335 KAGB) Ausstellung • Vertriebsbescheinigungen werden auf Antrag ausgestellt • Bestätigung, dass die Vorschriften der einschlägigen Richtlinien eingehalten werden, bezogen auf einen inländischen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder inländischen Alternative Investmentfonds (AIF) • Antrag über die Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP Portal) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) • zuständig: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Ansprechpunkt	

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare: keine Onlineverfahren möglich: ja Schriftform erforderlich: nein Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Vertriebsbescheinigung (§§ 312 Abs. 6 und 335 KAGB) Ausstellung, Vertriebsbescheinigung (§§ 312 Abs. 6 und 335 KAGB) Ausstellung